

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **10 (1894)**

Heft 41

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kirsch-, Apfel- und Birnbaumstämme

hat zu verkaufen 1480
B. Trug, z. Bünde,
[H1215Ch] Chur.

Wasserkraft und Fabrik-Räumlichkeiten

zu vermieten oder zu verkaufen; oder **Anteilhaber** gesucht zur Einführung irgend einer **Industrie**.

Paugeschäft, Cementwarenfabrik, Parketterie, Sägerei hat den Vorzug.

Zirka 180 Aren Sand- und Kies-Lager in rein blauer Ware, unmittelbar bei der Fabrik. Einlage-Kapital wird in 2. Hypothek unbedingt sicher gestellt. Offerten unt. X 1441 befördert die Exped. ds. Blattes. 1441

3) Man wünscht einen kleineren guterhaltenen

Vollgatter Offerten an
C. Hess, Mühlemacher,
Wattwil (St. Gallen).

Für eine Tischler- waren-Fabrik in Graz wird sofort ein tüchtiger Werkführer und Geschäftsleiter

mit besten Referenzen, sowie branchekundig aufgenommen. Offerten mit Zeugnisabschriften unter Chiffre N Nr. 21 an die Annoncen-Expedition L v. Schönhofer, Graz, Sporgasse 5. [1494]

Stellegesuch.

1493) Ein jüngerer

Schreiner

sucht, womöglich in der Ostschweiz, eine Stelle, wo er sich auf polierte Möbel noch etwas besser ausbilden könnte. Gute Behandlung wird hohem Lohn vorgezogen. Offerten unt. Chiffre S 1493 befördert die Expedition dieses Blattes.

Fachexperte für den Entwurf
[215] des Patentsgesetzes 1888.



Zum Kauf angetragen:

1477) ein neu eingerichtetes

Sägereigeschäft

mit 7pferdiger **Turbine** (Girard) und 5pferdigem **Benzin-Motor**, mit **Bauholzfräse** und mit **grosser Kundsäme** in **holzreicher Gegend**. Dazu ein solid gebautes **Wohnhaus** mit grosser Scheune und 3 Hektaren umliegendes Baumgartenland mit schönem Obstwachs. Im Gelände befinden sich 2 grössere Lokale mit Transmissionen und einer Schleiferei, in welchen mit wenig Kosten die **mechanische Sägeereinerei** eingeführt werden könnte. Das Verkaufsobjekt befindet sich in einer industriellen Ortschaft der Mittelschweiz in der Nähe einer Kantonshauptstadt und wäre einem tüchtigen Geschäftsmann eine sichere Existenz geboten. Die Zahlungsbedingungen sind sehr günstig. Offerten unter Chiffre S 1477 an die Exped. d. Bl.

Förderung der Berufslehre beim Meister.

Der **Schweizer. Gewerbeverein** ist gewillt, eine angemessene **Vergütung** in Form eines **Zuschusses zum Lehrgeld** bis auf den Betrag von Fr. 250 solchen Handwerkern zu verabfolgen, welche der

mustergültigen Heranbildung von Lehrlingen

ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen genügende Gewähr bieten.

1. Der bewerbende Meister muß seinen Beruf selbstständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen Anforderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzunehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werkstätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch der gewerblichen Fortbildungs- oder Berufsschulen anzuhalten und zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten, überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Elternhause verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen Normal-Lehrvertrages festzustellen und durch den Schweizerischen Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß den vom Schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe aufgestellten Normen entsprechen.

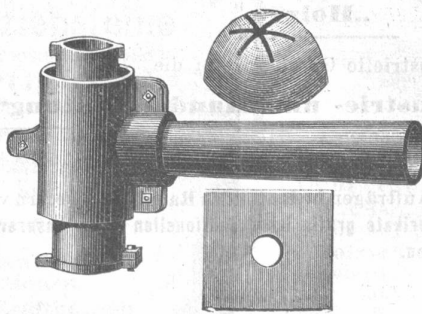
Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt auf Grundlage der eingehenden schriftlichen Anmeldungen und mit möglicher Berücksichtigung der verschiedenen Berufsarten und Landestheile durch den Centralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister, a) die durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlingsprüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen haben; b) welche Mitglied einer Section des Schweizerischen Gewerbevereins sind; und c) an deren Wohnort eine gute Fach- oder gewerbliche Fortbildungsschule sich befindet. — Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Zürich, das auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden. Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten Zeugnisse bis spätestens **15. Januar 1895** bei uns schriftlich anzumelden. (1486)

Zürich, den 30. November 1894.

Der Centralvorstand des Schweizer. Gewerbevereins.

Patent-Vulkan-Schmiedegebläse.

Bestes Gebläse der Welt.



Erzeugt 50% mehr u. gleichmässiger Hitze

als irgend ein anderes Gebläse.

Erzielt wenigstens 25% mehr Arbeitsleistung und spart 25—35% an Kohlen.

Es verbrennt niemals, folglich eine Erneuerung nicht erforderlich.

Das Gebläse selbst wird niemals erhitzt und daher 896b

eine Verschlackung unmöglich.

Feinste Referenzen u. ausführliche Prosp. gerne zu Diensten.

Alleinfabrikanten für die Schweiz:

Telegramme:
Hauserco.

Hauser & Co., Zürich.

Telephon:
Nr. 2028.

GUSS

für Schlosser, Mechaniker und Mühlenbauer liefert zu billigen Preisen nach zahlreichen Modellen: **M. Koch**, Maschinenfabrik und Eisengiesserei, **Zürich**. (Vormals Gebr. Koch.) [733d]